

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung
Postfach 19 60
73509 Schwäbisch Gmünd

Versand erfolgt nur per E-Mail an: stadtentwicklung@schwaebisch-gmuend.de

Stuttgart 27.02.2019
Name Josephine Kerkhoff
Durchwahl 0711 904-12133

Aktenzeichen 21-2434.2/AA Schwäbisch

Gmünd

(Bitte bei Antwort angeben)

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. 660 A II "Unterm Bilsen, 2. Erweiterung", Gemarkung Weiler Verfahren nach § 13b BauGB, Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 21.01.2019

Ihr Zeichen: 2-60.1 Kü

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Aus raumordnerischer Sicht kann die Planung mitgetragen werden.

Vor dem Hintergrund des nach § 1a Abs. 2 BauGB erforderlichen schonenden Umgangs mit Grund und Boden sollte eine verdichtete Bebauung im Plangebiet angestrebt werden.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die Erweiterung des Anwendungsbereichs des beschleunigten Verfahrens auf an den Ortsrand anschließende Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB den Gemeinden, die mit ihrem Innenentwicklungspotential an ihre Grenzen gekommen sind, bei Bedarf eine weitere Wohnbaulandmobilisierung ermöglichen soll. Auch sind die im § 13b BauGB-Verfahren geschaffenen Wohnbau-



flächen in künftigen Fortschreibungen von Flächennutzungsplänen in der Flächenbilanz als Potentiale zu berücksichtigen, soweit diese bis dahin noch nicht bebaut sind.

Anmerkung:

Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Ritzmann, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: imke.ritzmann@rps.bwl.de.

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **10.02.2017** mit **jeweils aktuellem Form- blatt** (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Josephine Kerkhoff